

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

19. März 2014

Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 zur Vernehmlassung über das oben erwähnte Bundesgesetz eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau heisst den Gesetzesentwurf mit den nachfolgend begründeten zwei Ausnahmen gut.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für Ansässige

In Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) beziehungsweise Art. 33a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird für in der Schweiz ansässige Quellenbesteuerte festgehalten, dass diese von Amtes wegen im NOV veranlagt werden, wenn ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen. Das Eidgenössische Finanzdepartement legt diesen Betrag periodisch in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest; er soll dabei deutlich unterhalb des jährlichen Bruttomedianlohns (aktuell Fr. 65'500.–) liegen.

Mit dieser massiven Reduktion des Schwellenwerts für eine NOV kann sich der Regierungsrat aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären:

Die Reduktion des bisherigen Schwellenwerts von Fr. 120'000.– auf einen Wert von unter Fr. 65'500.– hat einen unverhältnismässigen und unzumutbaren administrativen Mehraufwand sowohl für die betroffenen Quellenbesteuerten wie auch für die zuständigen Steuerbehörden zur Folge. Mehr als die Hälfte der Quellenbesteuerten müsste künftig nachträglich eine Steuererklärung ausfüllen und einreichen. Dies bedeutet für die Veranlagungsbehörden eine markante Zunahme an steuerpflichtigen Personen, welche mit dem bestehenden Personal nicht bewältigt werden könnte. Viele Quellenbesteuerte hätten kein Verständnis für die Pflicht der nachträglichen Einreichung einer Steuererklärung, nachdem die Einkommenssteuer mittels Quellensteuerabzug bereits zur Hauptsache oder vollständig beglichen wurde. Das fehlende Verständnis und Interesse bei einem Grossteil der Quellenbesteuerten würde sich für die Veranlagungsbehörden in einem darüber hinausgehenden zusätzlichen überproportionalen administrativen Mehraufwand manifestieren (Mahnungen zur Einreichung der Steuererklärung und ergänzender Unterlagen, Bussenverfahren, Ermessensveranlagungen, Bezugsschwierigkeiten bei Nachforderungen usw.). Der Vollzug des Steuerrechts wird damit

unnötigerweise zusätzlich erschwert, was dem Ziel einer dienstleistungsorientierten effizienten Steuererhebung widerspricht.

Das Ziel der Beseitigung einer möglichen Ungleichbehandlung von Quellenbesteuerten mit ordentlich Besteuerten wird mit einer Beibehaltung der bisherigen Schwelle von Fr. 120'000.– nicht gefährdet, da auch Personen mit Bruttoeinkünften unter Fr. 120'000.– in jedem Fall die Möglichkeit der Einreichung einer Steuererklärung mit NOV offen steht.

Veranlagung für Quellenbesteuerte mit im ordentlichen Verfahren zu besteuern den Einkünften

Quellenbesteuerte mit Einkünften, die im ordentlichen Verfahren zu besteuern sind (zum Beispiel Liegenschaften, Alimenteneinkünfte, Wertschriften erträge) werden grundsätzlich für diese Einkünfte ergänzend ordentlich besteuert, das heisst die Quellenbesteuerung auf dem Erwerbseinkommen bleibt bestehen und nur die übrigen Einkünfte werden ordentlich besteuert.

In der Praxis werden diese Steuerpflichtigen vielerorts (so auch im Kanton Aargau) bereits heute nachträglich ordentlich besteuert. Mit der Gesetzesrevision ist eine gesetzliche Grundlage für die generelle NOV dieser Kategorie von Quellenbesteuerten zu schaffen.

Anträge

1. Die Schwelle für eine NOV ist auf dem heutigen Schwellenwert von Fr. 120'000.– zu belassen. Der Halbsatz in Art. 89 Abs. 1 DBG und Art. 33a StHG "*er muss dabei deutlich unterhalb des jährlichen Bruttomedianlohns zu stehen kommen*" ist ersatzlos zu streichen.
2. Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, nach welcher bisher ergänzend ordentlich besteuerte Quellenbesteuerte obligatorisch der NOV unterstehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung: Fragenkatalog für die Kantone zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Fragen	Antworten
1. Wie viele ansässige Quellenbesteuerte haben Wohnsitz in Ihrem Kanton? Wie viele weisen ein Erwerbseinkommen von mehr als 120 000 Franken brutto aus?	Stichtag 31.12.2012 Ansässige Quellenbesteuerte: 27'747 Erwerbseinkommen von mehr als Fr. 120'000.–: 1'820 Quellenbesteuerte
2. Wieviele nicht ansässige Quellenbesteuerte arbeiten in Ihrem Kanton? Wieviele weisen ein Erwerbseinkommen von mehr als 120 000 Franken brutto aus?	Stichtag 31.12.2012 Nicht ansässige Quellenbesteuerte: 17'950 Erwerbseinkommen von mehr als Fr. 120'000.–: 2'285 Quellenbesteuerte
3. Wie hoch ist der Anteil der Quellenbesteuerten in Ihrem Kanton mit einem Erwerbseinkommen von: - weniger als 40 000 Franken brutto? - weniger als 50 000 Franken brutto? - weniger als 60 000 Franken brutto?	Stichtag 31.12.2012 weniger als Fr. 40'000.– brutto: 10'764 Quellenbesteuerte weniger als Fr. 50'000.– brutto: 12'546 Quellenbesteuerte weniger als Fr. 60'000.– brutto: 14'500 Quellenbesteuerte
4. Wie hoch ist der aktuelle Personalbestand zur Sicherstellung des Vollzugs der Quellensteuer von unselbständig Erwerbstätigen (inkl. allfälliger Personalressourcen in den Gemeinden)?	Stichtag 31.12.2012 13,7 Stellen (Sektion Quellensteuer)
5. Mit wie vielen zusätzlichen nachträglichen ordentlichen Veranlagungen ist in Ihrem Kanton zu rechnen?	Bei massgebendem Einkommen von mehr als Fr. 60'000.– ist mit ca. 13'200 zusätzliche nachträgliche Veranlagungen zu rechnen.

6. Kann der kantonale Mehraufwand in Stellen und Franken aufgrund der vorgesehenen Anpassungen des Quellensteuerregimes quantifiziert werden?	Bei einer Annahme von ca. 17'000 nachträgliche ordentliche Veranlagungen ist mit einem Mehraufwand von 17 Vollstellen zu rechnen, was einem Mehraufwand von ca. Fr. 2'200'000.– pro Jahr entsprechen würde (Löhne und Infrastruktur).																						
7. Wenn ja, wie hoch sind die administrativen Erleichterungen durch den Wegfall der Tarifkorrekturen?	1,5 Stellen (Sektion Quellensteuer)																						
8. Wie viel Bezugsprovisionen (Bund, Kantone, Gemeinde) hat Ihr Kanton zwischen 2010 und 2012 bezahlt? Welcher Prozentsatz wurde dabei angewendet? Ist eine Aufteilung nach Kapitaleistungen und übrigen steuerbaren Leistungen möglich?	<table><tr><th colspan="4">Bezugsprovisionen</th></tr><tr><th rowspan="2"></th><th colspan="2">Betrag in Franken</th><th rowspan="2">Prozentsatz</th></tr><tr><th>Kapitaleistungen</th><th>übrige steuerbare Leistungen</th></tr><tr><td>2010</td><td>70'633</td><td>4'745'252</td><td>2 %</td></tr><tr><td>2011</td><td>60'312</td><td>4'719'281</td><td>2 %</td></tr><tr><td>2012</td><td>62'760</td><td>5'262'241</td><td>2 %</td></tr></table>	Bezugsprovisionen					Betrag in Franken		Prozentsatz	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen	2010	70'633	4'745'252	2 %	2011	60'312	4'719'281	2 %	2012	62'760	5'262'241	2 %
Bezugsprovisionen																							
	Betrag in Franken		Prozentsatz																				
	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen																					
2010	70'633	4'745'252	2 %																				
2011	60'312	4'719'281	2 %																				
2012	62'760	5'262'241	2 %																				

Datum: Aarau, 19. März 2014

Vernehmlassungsteilnehmerin: Kanton Aargau